

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)236

Vol. 1981/0085

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

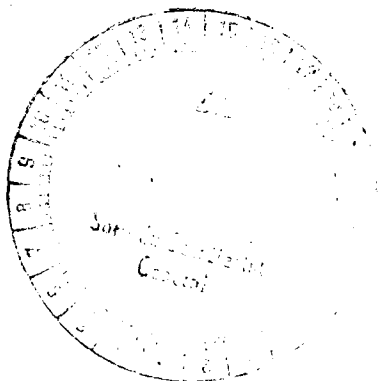
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 236 endg.

Brüssel, den 14. Mai 1981

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Überprüfung des Forschungsprogramms
(indirekte Aktion) über die Stilllegung
von Kernkraftwerken



KOM(81) 236 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat

Betrifft: Überprüfung des Forschungsprogramms (indirekte Aktion) über die Stilllegung von Kernkraftwerken.

Die Kommission bezieht sich auf den Beschluss des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms (indirekte Aktion) über die Stilllegung von Kernkraftwerken (ABl. L 83 vom 3.4.1979).

In diesem Beschluss heisst es, dass das Programm "für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Januar 1979" erlassen wird (Artikel 1) und dass es "am Ende des zweiten Jahres nach den einschlägigen Verfahren überprüft" wird (Artikel 3).

Der Beratende Programmausschuss für die Stilllegung von Kernkraftwerken hat die Frage einer etwaigen Programmrevision auf seiner Sitzung vom 30. Oktober 1980 geprüft; auf seiner Sitzung vom 18. März 1981 hat er die beigefügte Stellungnahme verabschiedet.

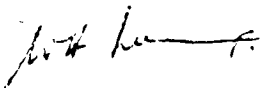
Die Kommission ist nun in der Lage, sich im vollen Einvernehmen mit dem Beratenden Programmausschuss zur Frage einer etwaigen Überprüfung des Programms zu äussern. Die Kommission ist der Ansicht, dass die im Anhang zu dem vom Rat festgelegten Programm aufgeführten Aktionen fortgesetzt werden müssen. Sie ist ferner der Ansicht, dass die Möglichkeit der Aufnahme von Stilllegungsoperationen im Grossmassstab in das laufende Programm offengehalten werden muss, dass ein Standpunkt hierzu aber erst in einem späteren Stadium bezogen werden kann. Folglich hält die Kommission eine Überprüfung des Programms im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht.

STELLUNGNAHME DES BERATENDEN PROGRAMMAUSSCHUSSES
FÜR DIE STILLEGUNG VON KERNKRAFTWERKEN

Der Beratende Programmausschuss für die Stillegung von Kernkraftwerken, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 27. März 1979 (*) zur Festlegung eines Forschungsprogramms für diesen Bereich, insbesondere auf Artikel 3 betreffend die Überprüfung des Programms:

- 1) hat den Stand der Durchführung des Programms auf seiner Sitzung vom 30. Oktober 1980 geprüft,
- 2) ist der Ansicht, dass das Programm bisher sehr zufriedenstellend und in vollem Einvernehmen mit dem Ausschuss durchgeführt worden ist,
- 3) ist der Ansicht, dass alle im Anhang zu dem Beschluss des Rates vom 27. März 1979 festgelegten Aktionen fortgesetzt werden sollen,
- 4) ist der Ansicht, dass die Option einer Teilnahme - als zusätzliche Aktion zu dem laufenden Programm - an Stillegungsoperationen im Grossmassstab, die in den Mitgliedstaaten unternommen werden könnten, offengehalten werden muss mit der Möglichkeit, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren,
- 5) ist mithin der Auffassung, dass eine Überprüfung des in Gang befindlichen Programms zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht ist.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1981


W.H. LUNNING
Vorsitzender des Ausschusses

(*) ABL. L 83 vom 3.4.1979, S. 19